

Art. 12 EGZPO

EGZPO - Zivilprozessordnung - Einführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Unberührt bleiben nachfolgende, die schiedsgerichtliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten betreffende Vorschriften:

1. (Anm.: Gegenstandslos.)
2. (Anm.: Gegenstandslos.)
3. (Anm.: Gegenstandslos.)
4. (Anm.: Gegenstandslos.)
5. (Anm.: Gegenstandslos.)
6. Die gesetzlichen Vorschriften, durch welche Körperschaften, Anstalten und Vereine das Recht erhalten haben, zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten Schiedsgerichte zu bestellen.

In Kraft seit 23.09.1895 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at